

B-Plan „Sengern“, Rheinfeldern-Herten

Faunistische Vorprüfung zum Artenschutz Fledermäuse



Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); Foto: D. Nill

Auftraggeber:

Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz

Garten- und Landschaftsplanung

Kurhausstraße 3

79674 Todtnauberg

Bearbeitung:

Stauss & Turni

Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen

Vor dem Kreuzberg 28, 72070 Tübingen

Dr. Hendrik Turni

M.Sc. Thomas Kuß

Tübingen, 19.06.2017

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Rheinfelden prüft am östlichen Ortsrand von Rheinfelden-Herten auf einer ca. 10 ha großen Fläche zwischen dem Bahndamm einer S-Bahnlinie und der B 34 die Möglichkeit der Realisierung eines Gewerbegebietes.

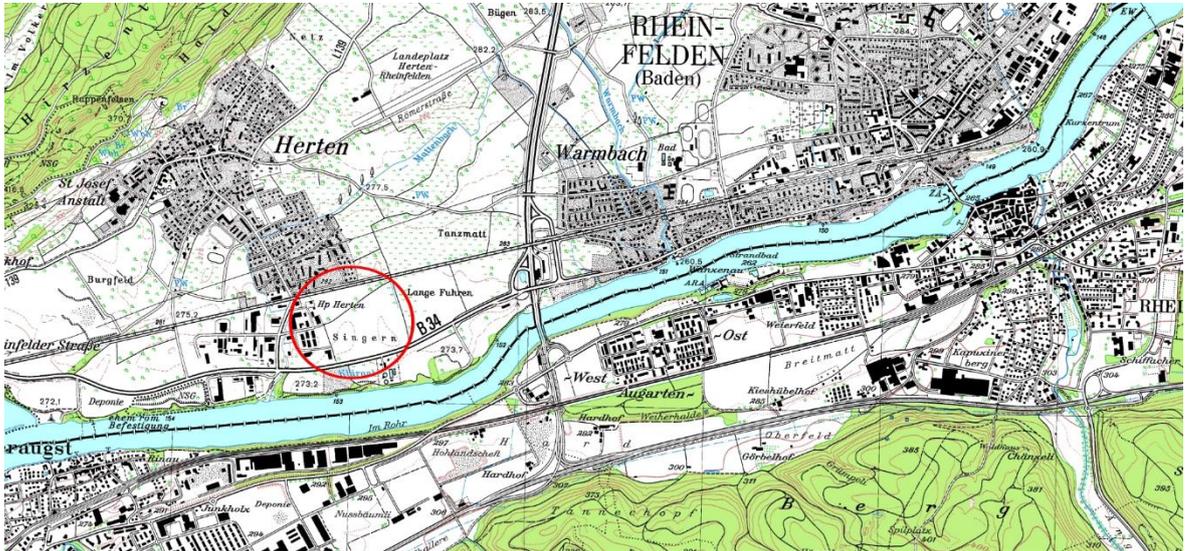


Abbildung 1 Lage des Plangebietes in Rheinfelden-Herten (Stand 27.04.2017)



Abbildung 2 Plangebiet „Sengern“ in Rheinfelden-Herten, Stand 27.04.2017

Stadtverwaltung		Rheinfelden	
Stadtbaumeister, Klingenplatz 2, 79618 Rheinfelden		Baden	
Telefon: 07822/16-360, Fax: 07822/16-11300			
Rheinfelden-Herten Bebauungsplan „Sengern“ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches			
Datum	Name	Mastab.	Plan
27.04.2017	Hey	1:2500	
Gezeichnet			

Um ausschließen zu können, dass durch das geplante Vorhaben streng geschützte Fledermausarten beeinträchtigt werden, ist die Betroffenheit durch eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung abzuklären. Die Relevanzprüfung kann mit Hilfe von Datenrecherchen oder/und durch eine Vorbegehung zur Ermittlung geeigneter Lebensraumbedingungen erfolgen. Für den Fall der Relevanz erfolgt dann im zweiten Schritt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).

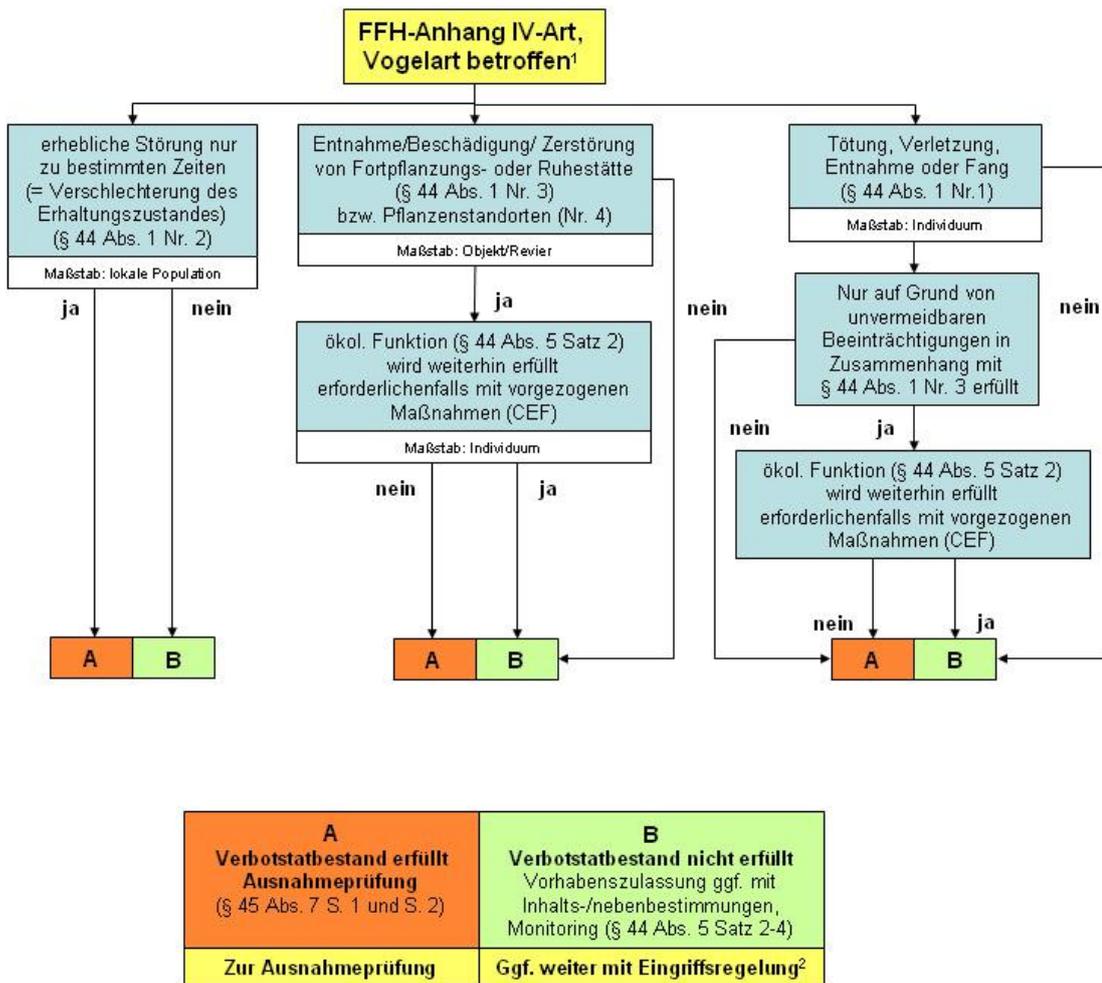
2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (BNatSchG vom 29.07.2009) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt sind:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 nicht in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (März 2010)

Abbildung 3 Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2010)

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am östlichen Rand von Rheinfelden-Herten (Abb. 4). Das etwa 10 ha große Plangebiet ist als Gewerbegebiet vorgesehen. Es handelt sich vorwiegend um landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen, am Rand befinden sich an wenigen Stellen schmale Gehölzsäume sowie eine Kleingartenanlage. Westlich grenzt die Fläche an ein bestehendes Gewerbegebiet, nördlich an den Bahndamm einer S-Bahnlinie. Östlich wird das Plangebiet von weiträumigen Ackerflächen geprägt. Im Süden wird die Fläche von der B 34 begrenzt.

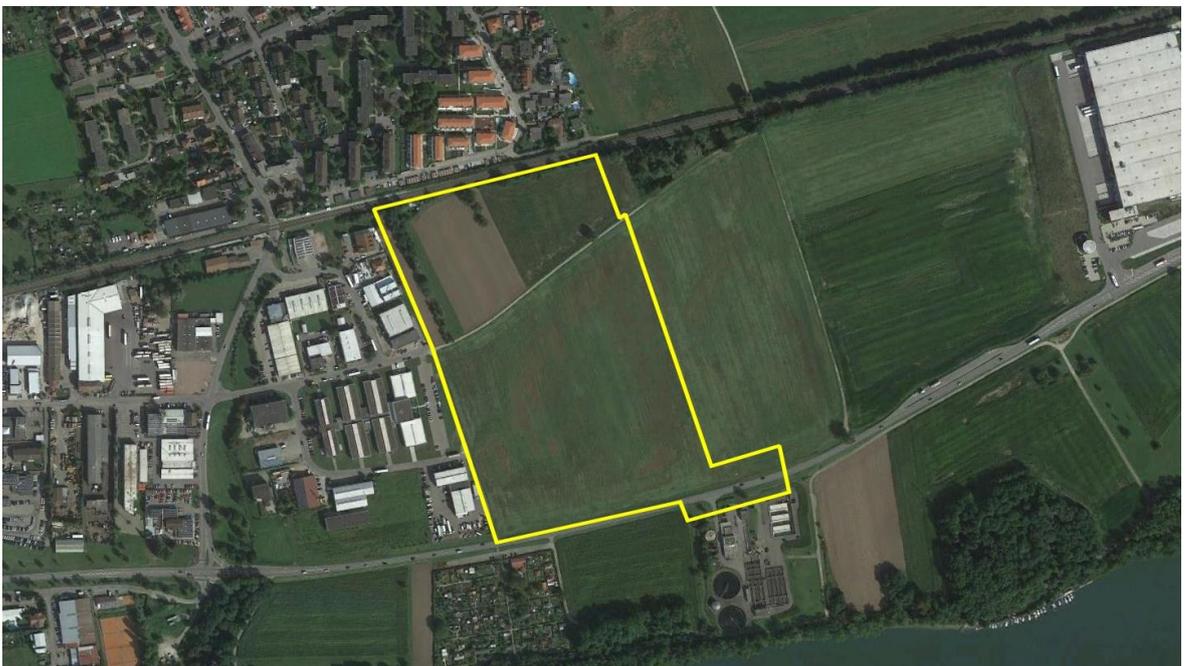


Abbildung 4 Untersuchungsgebiet Rheinfelden-Herten



Abbildungen 5 und 6 Grünflächen und Gehölze am Rand des Plangebietes



Abbildungen 7 und 8 Ackerflächen und Gehölze am Rand des Plangebietes



Abbildungen 9 und 10 Ackerflächen und Gehölze am Rand des Plangebietes

4 Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgte zunächst durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW, Grundlagenwerk), u.a. wurden folgende Quellen genutzt:

- Grundlagenwerk zur landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs (Braun & Dieterlen 2003 Bd.1, Braun & Dieterlen 2005 Bd.2, LUBW 2013)
- Daten aus einer Untersuchung zum Bebauungsplan „Kürzeweg“ in Rheinfelden-Herten (Turni & Kuß 2015, Bericht für das Planungsbüro Kunz, Todtnauberg)
- Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet 8312-311 „Dinkelberg und Röttler Wald“ (LUBW 2017)
- Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet 8411-341 „Wälder bei Wyhlen“ (LUBW 2017)

Auf eine Abfrage im ZAK-Tool wurde verzichtet, da hieraus erfahrungsgemäß wenig verwertbare Daten und Informationen hervorgehen.

Am 05.05.2017 erfolgte im Untersuchungsgebiet eine Geländebegehung zur Erfassung der für Fledermäuse relevanten Strukturen (Quartiermöglichkeiten im Gehölzbestand, potenzielle Flugstraßen, Jagdmöglichkeiten).

Im relevanten Messtischblatt 8412 (TK 25) sind im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs 14 Fledermausarten gemeldet (Braun & Dieterlen 2003, LUBW 2013). Aus aktuellen Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplangebiet „Kürzeweg“ in Rheinfelden-Herten konnte ein Teil dieser Fledermausarten bestätigt werden (Turni & Kuß 2015).

Tabelle 1 Im Messtischblatt 8412 (TK 25) gemeldete Fledermausarten

Art	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	II, IV	s	2	2
	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserschneckenfledermaus	IV	s	3	*
	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	II, IV	s	1	2
	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	V
	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	V
	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	s	2	*
	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	s	2	D

<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	i	V
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	IV	s	D	*
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	i	*
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	s	G	D
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	s	3	V
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfl. Fledermaus	IV	s	i	D

Erläuterungen:

Rote Liste

D	Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)
BW	Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
i	gefährdete wandernde Tierart
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
D	Daten defizitär, Einstufung nicht möglich
V	Vorwarnliste
*	nicht gefährdet

FFH Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

II	Art des Anhangs II
IV	Art des Anhangs IV

§	Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen
s	streng geschützte Art

Im Untersuchungsgebiet sind keine für Fledermäuse geeigneten Höhlen- und Spaltenbäume vorhanden, lediglich ein älterer Walnussbaum knapp außerhalb des Plangebietes weist eine Spechthöhle auf, die für Fledermäuse als Quartier in Frage kommt (Abb. 11). Der verfallene Schuppen in der Kleingartenanlage am nordöstlichen Rand des Plangebietes (Abb. 12) bietet keine geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse. Hier fanden sich auch keine indirekten Hinweise auf eine Quartiernutzung wie etwa Kotpellets, Fraßreste, verfärbte Hangplätze oder Mumien.



Abbildung 11 Lage des potenziellen Quartierbaumes (Walnuss)



Abbildung 12 Verfallene Hütte in einer Kleingartenanlage des Plangebietes

5 Bewertung

Im Plangebiet ist für Fledermäuse kein Quartierpotenzial vorhanden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gehölzbestände gelegentlich von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt werden. Der Nahrungsflächenverlust ist jedoch nicht einschlägig, es ist kein essentielles Nahrungshabitat betroffen. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände, die sich aus § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ableiten lassen, kann weitestgehend ausgeschlossen werden, eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung ist daher nicht erforderlich.

6 Literatur (zitiert und verwendet)

- Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Peggel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Ulmer
- Gellermann, M. & Schreiber, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht , Band 7.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- Steffens, R., Zöphel, U. & Brockmann, D. (2004): 40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden – methodische Hinweise und Ergebnisübersicht. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie. ISBN: 3-00-016143-0
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.

- Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.
- Turni, H. & Kuß, T. (2015): Bebauungsplan „Kürzeweg“ Rheinfeldern-Herten. Untersuchung der Fledermäuse im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für das Planungsbüro Kunz, Todtnauberg.